

Gewährleistungsvereinbarung

zwischen der Firma

.....
.....
.....

nachstehend genannt

einerseits

und dem

**Schweizerisch Liechtensteinischen
Gebäudetechnikverband (suissetec)**
Auf der Mauer 11, Postfach 8021 Zürich

nachstehend suissetec genannt

andererseits

Art. 1. Geltungsbereich

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt für die Leistung aus dieser Vereinbarung sind alle Firmen, die im Zeitpunkt der Schadenfeststellung Mitglied von suissetec sind. Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen folgende von hergestellte, mit dem Markenzeichen gekennzeichnete und vertriebene Produkte in folgenden Bereichen:

.....
.....
.....
.....
.....

Massgebend für den Bereich der einzelnen Produkte sind jeweils die gültigen Verkaufsprogramme, einschliesslich der in den Prospekten bekanntgegebenen Programmerweiterungen, sofern sie nicht ausdrücklich von schriftlich gegenüber suissetec als davon ausgenommen bezeichnet werden.

Art. 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus
 - a) Konstruktionsfehlern
 - b) Fabrikationsfehlern
 - c) Materialfehlern
 - d) Instruktionsmängeln durch fehlerhafte Verlege- und Einbauanleitungen
 - e) Fehlen von durch die Firma zugesicherten Eigenschaften
 - f) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Normen und allgemein gültigen Regeln der Technik

Schäden und nimmt deshalb der Auftraggeber den Unternehmer aus Werkvertrag auf Nachbesserung, Minderung oder Schadenersatz in Anspruch, so übernimmt die nachstehende Verpflichtungen:

2.
 - a) Kostenlose Ersatzlieferung der für die Behebung des Schadens notwendigen Materialien.
 - b) Uebernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten, einschliesslich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes bzw. Werkzustandes sowie der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme pro Schadenfall von Fr. 5'000'000.-- für Personen- und Sachschäden zusammen.
 - c) Die Kostenübernahme basiert auf dem zur Zeit am Ort der Instandsetzungsarbeiten gültigen Marktpreis.
3. Nach Feststellung des Schadens behält sich vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechtes ist dem anspruchsberechtigten Auftraggeber und dem Unternehmer mitzuteilen.
4. Die Gewährleistung wird in dem Umfang gewährt, für welchen der belieferte Unternehmer gemäss SIA 118 seinen Kunden garantie- und ersatzpflichtig wird.
5. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der erbrachten Werkleistung und dauert 5 Jahre.

Art. 3 Obliegenheit des Anspruchsberechtigten

1. Der Unternehmer hat die zum Einbauzeitpunkt gültigen Regeln der Technik sowie die Angaben über Verwendungsbereich und Eigenschaften der Vertragsprodukte gemäss den zu diesem Zeitpunkt gültigen Unterlagen (Montageanleitungen, technische Kataloge, Prospekte) bzw. etwaige Spezialvorschriften zu beachten und einzuhalten.
2. Er hat unverzüglich alle notwendigen Massnahmen zur Schadenverhütung und Schadenminderung vorzunehmen:
3. Er hat der Firma über aufgetretene Schäden Meldung zu erstatten. Die Meldung hat innerhalb von 7 Arbeitstagen zu erfolgen, sobald der Unternehmer entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von zurückzuführen ist. Auf Verlangen von ist der Unternehmer zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
4. Auf Wunsch ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen oder begutachten zu lassen. Dazu hat sich unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem anspruchstellenden Auftraggeber und dem Unternehmer zu erklären.
5. Die den Schaden verursachenden Teile sind in jedem Fall bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und auf Aufforderung hin, zur Verfügung zu stellen.
6. Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist von der Haftung befreit. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder die Höhe des Schadens geblieben ist.

Art. 4 Schlichtung

Entstehen zwischen dem Lieferanten und Anspruchsberechtigten im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung Differenzen, so soll vor Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges versucht werden, eine gütliche Einigung zu erreichen. Als neutrale Schlichtungsexperten können Fachberater von suissetec beigezogen werden.

Art. 5 Zusammenarbeit (Details im Kooperationsvertrag)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, regelmässige Kontakte zu pflegen und die für die Zusammenarbeit relevanten Informationen offen auszutauschen.

.....und suissetec klären regelmässig einvernehmlich ab, bei welchen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten die Anstrengungen von suissetec fördern kann. Dies kann nach Absprache vorwiegend in Form von Referaten, Fabrikationsbesichtigungen oder in der Zurverfügungstellung von Dokumentationsmaterial oder Produkten von erfolgen.

Die Aus- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen können im BZ Lostorf oder an andern Orten stattfinden.

Art. 6 Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung vom und ersetzt denjenigen vom.....Er ist von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar.

In zwei Exemplaren ausgefertigt.

Zürich, den

**SCHWEIZERISCH-LIECHTENSTEINISCHER
GEBÄUDETECHNIKVERBAND (suissetec)**

.....
.....